

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt (nachfolgend „LRV“ genannt)**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse
zugleich für die Pflegekasse der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
handelnd nach § 207 Abs.2a SGB V als Landesverband,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg

dem BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt,
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK gesund plus
zugleich für die Pflegekasse der IKK gesund plus,
handelnd nach § 207 Abs. 2a SGB V als Landesverband,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg

der Knappschaft Regionaldirektion Cottbus
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse
zugleich für die Pflegekasse der SVLFG,
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK),
- BARMER GEK,
- DAK-Gesundheit,
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12, 39108 Magdeburg

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt

der Deutschen Rentenversicherung Bund,

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Cottbus,
Knappschaftsplatz 1, 03046 Cottbus

(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordwest

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, zugleich als oberste Arbeitsschutzbehörde, Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg

(nachfolgend „Land Sachsen-Anhalt“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen gemäß § 20d Abs. 3 Satz 1 SGB V in der Fassung vom 19. Februar 2016 sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie unter Berücksichtigung der im Land Sachsen-Anhalt formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Sachsen-Anhalt zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV und ihre Partner haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Dabei haben sich bewährte Strukturen im Land Sachsen-Anhalt etabliert. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab.

Die Beteiligten dieser LRV sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Auch die Vermeidung und Verminderung sozial bedingter sowie geschlechts- und beeinträchtigungsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen sollen Beachtung bei der Planung von Maßnahmen finden. Hierbei sind die ggf. beigetretenen kommunalen Spitzenverbände und alle Ressorts der Landesverwaltung, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, einzubeziehen. Weiter sind insbesondere der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe sowie das Landesamt für Verbraucherschutz zu beteiligen.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert. Beides soll durch die Mitwirkung von in der Prävention tätigen Institutionen und Verbänden gewährleistet werden. Die Mitwirkung der Einrichtungen und Organisationen im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V erfolgt insbesondere im Rahmen des Gesundheitszieleprozesses, des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie im Rahmen von Projektarbeit.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind gemäß § 20f Abs. 1 SGB V

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 - (nachfolgend: Leitfaden Prävention) - in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 3 SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention und § 20c SGB V
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere Leistungen gemäß §§ 23, 44 LHO im Rahmen des Gesundheitszieleprozesses und der Sportförderung sowie die Leistungen des Landes im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, vor allem im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung,
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretenen im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Gremien und Beitritt

- (1) Zur Umsetzung der LRV im Bundesland Sachsen-Anhalt bilden die Beteiligten ein „Landesforum Prävention Sachsen-Anhalt“.
- (2) Dem Landesforum Prävention Sachsen-Anhalt können gemäß § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit, die für den Arbeitsschutz in Sachsen-Anhalt zuständige oberste Landesbehörde sowie die kommunalen Spitzenverbände beitreten.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Abgabe einer Beitrittserklärung (Anlage 1 zur LRV), die zum Gegenstand der LRV wird. Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an den/die gemäß § 2 Abs. 5 beauftragten Federführer/Federführerin der LRV zu richten und wird wirksam bei Zugang.
- (4) Jeder Beteiligte und Beigetrete der LRV benennt namentlich zwei Ansprechpartner, die die jeweilige Organisation im Landesforum Prävention Sachsen-Anhalt vertreten.
- (5) Die Beteiligten des Landesforums Prävention Sachsen-Anhalt verständigen sich im Einvernehmen auf einen Federführer aus dem Kreis der GKV, der sich dazu bereit erklärt. Die Federführung beinhaltet insbesondere die Aufgaben der Vor- bzw. Nachbereitung und Durchführung von Sitzungen sowie das Vertreten der abgestimmten Position der Mitglieder

des Landesforums in der Öffentlichkeit für zwei Jahre ab Vertragsabschluss. Danach verständigen sich die Beteiligten auf eine neue Federführung oder die Fortführung der Federführerschaft.

§ 3 Stimmrecht und Verfahrensregelungen

- (1) Jeder Beteiligte nach § 20f Abs. 1 SGB V erhält eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Beteiligten auf einen anderen Beteiligten ist möglich. Diese ist dem Federführer schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der LRV Beigetrete erhalten eine beratende Funktion.
- (3) Beschlüsse im Landesforum Prävention Sachsen-Anhalt werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Landesforums Prävention verpflichten die Beteiligten nicht gleichzeitig zu einer Mitwirkung an Projekten und Maßnahmen gemäß § 5.
- (4) Alle Beschlüsse und sonstige Festlegungen des Landesforums Prävention werden protokollarisch erfasst und den Beteiligten sowie Beigetretenen grundsätzlich vier Wochen nach einer Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen (Anlage 2 zur LRV) festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus. Dabei wirken sie auf eine koordinierte Zusammenarbeit zu jährlich festgelegten Schwerpunktthemen hin. Vereinbarungen nach § 20b Abs. 3 SGB V bleiben davon unberührt.
- (2) Die Gesundheitsziele im Land Sachsen-Anhalt sollen bei den Aktivitäten der Beteiligten der LRV berücksichtigt werden.
- (3) Grundlage für Aktivitäten auf der Landesebene können die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sein. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung einbringen.

§ 5 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.

(2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:

- mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
- mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich bedarfsbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 6 Klärung von Zuständigkeitsfragen

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie der Unfallversicherung sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.

§ 7 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese LRV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.
- (2) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.
- (3) Die LRV ist bei Änderung der jeweiligen Rechts- bzw. Gesetzeslage anzupassen. Hierzu lädt der Federführer gemäß § 2 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderungen der Gesetzeslage das Landesforum Prävention Sachsen-Anhalt ein. Die geänderte Landesrahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten in Kraft.
- (4) Bei Änderung der LRV haben die Beigetretenen ein Widerrufsrecht für den Beitritt zur LRV. Der Widerruf der Beigetretenen ist innerhalb von drei Monaten nach Änderung der LRV schriftlich gegenüber dem Federführer zu erklären.
- (5) Ein Beteiligter kann die LRV nur unter Maßgabe des § 59 SGB X kündigen. Die hier beschriebenen Regularien sind einzuhalten.
- (6) Ein Beigetreter der LRV kann seinen Beitritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich widerrufen. Der Widerruf ist dem/der jeweils von den Krankenkassen im Land Sachsen-Anhalt beauftragten Federführer/Federführerin der LRV zur Kenntnis zu geben. Der Widerruf eines Beigetretenen berührt nicht die Gültigkeit der LRV.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

Magdeburg, den 23.11.2016

Anlagen:

Anlage 1: Beitrittserklärungen

Anlage 2: Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz nach § 20d Abs. 3 SGB V einschließlich der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile



AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse
zugleich für die Pflegekasse der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

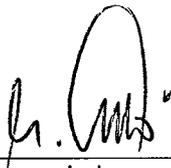


BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt,
zugleich für die Pflegekassen des BKK Landesverbandes Mitte

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by several loops and a final flourish.

IKK gesund plus
zugleich für die Pflegekasse der IKK gesund plus,
handelnd nach § 207 Abs. 2a SGB V als Landesverband

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

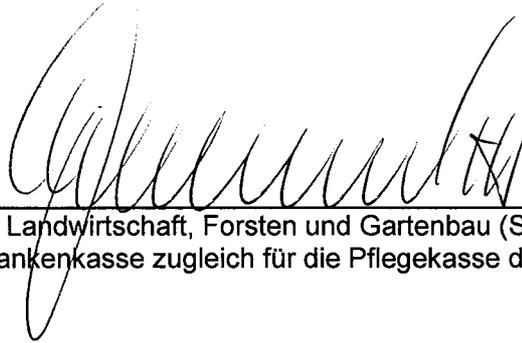


Knappschaft Regionaldirektion Cottbus
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Cottbus

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written over a horizontal line.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Sachsen-Anhalt

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

Monika Beckmann

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

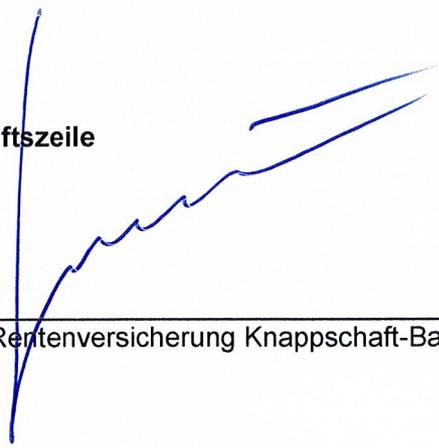
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. H. H.', is written above a horizontal line.

Deutsche Rentenversicherung Bund

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile



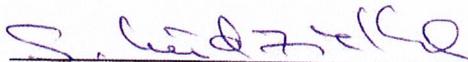
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See



**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. ...', is written above a horizontal line.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordwest

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016

Unterschriftszeile

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a horizontal line.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Sachsen-Anhalt**

vom 23.11.2016



Unterschriftszeile

Land Sachsen-Anhalt
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration